

Stellungnahme der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

I. Art. 1 „Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)“

1. Vorbemerkung:

Vor dem Hintergrund der politischen Vorgaben und Initiativen der Vergangenheit (z. B. „Einheitliches Strafvollzugskonzept“; der Ankündigungen, den härtesten Strafvollzug Deutschlands einzuführen; Gesetzesinitiative BR-Drs. 910/02 v. 10.12.2002) stand das Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger unter keinem besonders vielversprechenden Stern. Leider haben sich, um an dieser Stelle vorzugreifen, die Befürchtungen an den entscheidenden Punkten bewahrheitet. Auf einige ausgewählte Schwerpunkte wird diese Stellungnahme im Folgenden eingehen.

2. Zu einzelnen Regelungsbereichen und Vorschriften des Entwurfes:

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

a.) § 2 HStVollzG-E (Aufgaben des Vollzuges) regelt die Grundausrichtung des Strafvollzuges neu. Die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung des Gefangenen (Sicherheitsauftrag) während seiner Inhaftierung soll in Zukunft den gleichen Stellenwert bekommen wie das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, nach seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen (Eingliederungsauftrag).

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger lehnt diese Neuausrichtung des Strafvollzuges hin zu einem kurzfristigen Sicherheitskonzept ab. Das bewährte Resozialisierungskonzept mit seiner Priorität für die Wiedereingliederung ist beizubehalten.

Die sichere Unterbringung als solche kann keine sinnvolle, über die Dauer des Vollzuges hinausgehende Aufgabe der Inhaftierung sein. Bei Freiheitsstrafen gibt es keine vernünftige Alternative zur Resozialisierung. Der nachhaltige Schutz der Allgemeinheit kann durch eine erfolgreiche Resozialisierung am Besten erreicht werden. Daher ist dem Resozialisierungsgedanken eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

Mit der geplanten Neuausrichtung des Strafvollzuges ist zu erwarten, dass bei auftretenden Zielkonflikten zwischen der Sicherheit während der Unterbringung und dem Eingliederungsauftrag die klare Orientierung verloren geht und im Zweifel die Sicherheitsbedenken, die ja immer auch nur eine mit Unsicherheiten behaftete Zukunftsprognose sind, generell überwiegen. Daher ist zu befürchten, dass sinnvolle und notwendige Behandlungsmaßnahmen, insbesondere vollzugsöffnende Maßnahmen und Außenkontakte, noch weiter reduziert werden. Der Behandlungsvollzug wird durch die Neukonzeption im Kern ausgehöhlt, da § 2 HStVollzG-E eine Schlüsselfunktion zukommt, die sich ausgestaltend auf alle übrigen Einzelnormen auswirkt.

Verfassungsrechtliche Grundsätze gebieten es hingegen, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten. Das folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Menschenwürde (Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen das Resozialisierungsziel als herausragendes Ziel des Vollzuges bezeichnet (u.a. BVerfGE 33, 1, 7; BVerfGE 35, 202, 236; BVerfGE 45, 187, 238 ff; BVerfGE NStZ 1996, S. 614).

„Die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe findet ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind auch bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensfähig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken. (BVerfGE 45, 187, 238)

„Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.(...) Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Täter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftliche Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“ (BVerfGE 35, 202ff., 235/236).

Das Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber, dem es aufgegeben ist, den Strafvollzug entsprechend normativ zu gestalten (BVerfGE 33, 1 ff). Das Resozialisierungsziel gilt für alle Gefangenen (BVerfGE 98, 200).

b.) § 2 HStVollzG-E spricht in seiner Überschrift von den „Aufgaben“ des Vollzuges. Im folgenden Gesetzestext wird dieser Begriff nicht mehr verwendet, nunmehr ist von „Aufträgen“ die Rede. Aus der Begründung zum HStVollzG-E (S. 90) ergibt sich weiter, dass es sich bei den genannten Aufträgen nur um zwei von mehreren Gesichtspunkten handeln soll: „§ 2 regelt die im Vollzug zu beachtenden Gesichtspunkte (Eingliederungsauftrag und Sicherheitsauftrag) jedoch nicht abschließend“ heißt es dort.

Somit sollen in bestimmten Fällen neben der in § 2 HStVollzG genannten positiven und negativen Spezialprävention die weiteren anerkannten Strafzwecke, die schon bei der Strafzumessung eine Rolle gespielt haben (§§ 46,47 Abs.1 StGB), bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges beachtet werden. Das bereits seit längerer Zeit vorliegende „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ nennt als Vollzugsziel unter anderem die abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen Straftätern, die Verteidigung der Rechtsordnung und die Genugtuung.

Eine derartige programmatische Ausrichtung des Strafvollzuges wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

Der Strafvollzug darf nicht z. B. in Schuldabstufungen oder zur Abschreckung (Verteidigung der Rechtsordnung) mehr oder weniger belastend ausgestaltet werden. Das dem Maß der Schuld entsprechende Strafübel ist der für eine bestimmte Zeit andauernde Entzug der Freiheit. Zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf die weiteren Strafzwecke, z. B. zu Lasten von Behandlungsmaßnahmen, widersprechen der o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich einem auf der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip beruhenden Behandlungsvollzug.

Darüber hinaus muss sich der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) bei den Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes festlegen. Das in der Vollzugsverwaltung zu verwirklichende Programm muss deutlich gemacht werden, vorhersehbar und in seiner Tendenz berechenbar sein (BVerfGE 48, 210, 226). Das ist bei einer derartig vagen Vollzugauftragsumschreibung nicht mehr der Fall.

§ 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Die beabsichtigte Neuregelung des § 13 HStVollzG-E besteht im Wesentlichen in der Übernahme der ohnehin schon restriktiven bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG) zu §§ 10,11 und 13 StVollzG, die an einigen entscheidenden Punkten noch zusätzlich verschärft werden.

Dies ist in allen Einzelpunkten abzulehnen.

a.) Geschlossener Vollzug als Regelvollzug (§ 13 Abs.1)

Der Entwurf legt fest, dass der geschlossene Vollzug Vorrang haben soll. (§ 13 Abs. 1 HStVollzG-E). Der offene Vollzug wird als eigenständige Vollzugsform abgeschafft; er ist nunmehr lediglich nur noch eine unter mehreren vollzugsöffnenden Maßnahmen gem. § 13 Abs.3 Nr.1 HStVollzG-E. In Folge dieser Abstufung ist aus der vormaligen „Sollvorschrift“ des § 10 Abs.1 StVollzG nunmehr eine „Kannvorschrift“ gem. § 13 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 HStVollzG-E geworden.

Das verdeutlicht die geringe Bedeutung, die der Entwurf dieser Behandlungsmaßnahme entgegenbringt. Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger lehnt dies ab. Grundsätzlich ist der offene Vollzug besser als der geschlossene Vollzug geeignet, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern und damit auch den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern.

Dem steht nicht entgegen, dass tatsächlich zunehmend immer mehr Menschen in einer geschlossenen Haftanstalt untergebracht werden. Das sich in der Begründung zu § 13 HStVollzG-E wieder findende Argument (Bl. 98f.), man wolle das Strafvollzugsgesetz mit der vollzuglichen Praxis in Einklang bringen, ist ein Zirkelschluss. Der hohe Anteil an im geschlossenen Vollzug Inhaftierten ist im Wesentlichen der vollzugspolitischen Grundausrichtung, und damit auch dem politischen Willen der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit, geschuldet. Das zeigt sich z. B. an den deutlich unterschiedlichen Belegungszahlen je nach Bundesland trotz der im Großen und Ganzen vergleichbaren Lebensverhältnisse in Deutschland (zwischen rund 5% und 29%, vgl. z. B. Dünkel/Geng, Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland, Forum Strafvollzug 1/2007, S.14 - 18). Auch die drastischen Veränderungen in Hessen von 1996: 27,3 % im offenen Vollzug (vgl. Dünkel / Geng, a. a. O.) auf nunmehr 7,02 % (Stichtag: 31.3.2009, Quelle: www.destatis.de) sind nicht etwa damit zu erklären, dass die Haftpopulation in diesem Zeitraum erheblich schwieriger geworden wäre und sich daher weniger Inhaftierte für den offenen Vollzug eignen würden.

b.) Vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 13 Abs. 2 bis Abs. 7)

Vollzugsöffnende Maßnahmen haben sich in der Praxis seit langem bewährt. Sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung des Resozialisierungsziels, darüber hinaus tragen sie dem Gegenwirkungs- und Integrationsgrundsatz Rechnung.

Strafgefangene können nachweisbar besser in ein straffreies Leben in Freiheit zurückfinden, wenn ihnen die Freiheit in Haft nicht permanent entzogen wurde. Sie dürfen den Kontakt zu einer Außenwelt, in die sie mit Sicherheit zurückkehren werden, nicht verlieren. Inhaftierte leben in einer von der übrigen Gesellschaft isolierten und abgesonderten Männer- bzw. Frauengemeinschaft, deren wesentliche Gemeinsamkeit lediglich darin besteht, dass sie in der Regel erhebliche Straftaten begangen haben. Das Leben in Haft ist geprägt von stereotypen sozialen Rollenerwartungen und engen Entscheidungsspielräumen. Der Wechsel von diesem total geregelten und bürokratisierten Alltag in die offenen Strukturen der Freiheit muss so früh wie möglich praktiziert werden.

Abzulehnen ist daher die Regelung in § 13 Abs. 6 2. Alt. HStVollzG-E, mit der die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen an willkürlich erscheinende Fristvorgaben geknüpft werden soll (z. B. bei zeitigen Freiheitsstrafen: Zeitraum ab 24 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, welcher ja seinerseits auch nur eine vorläufige Einschätzung aus Sicht der Vollzugsbehörde ist).

Die Resozialisierungsangebote in der Haftanstalt, wie z. B. auch die vollzugsöffnenden Maßnahmen, müssen entsprechend den individuellen Problemen und Stärken der Inhaftierten gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir auch den pauschalen Ausschluss- bzw. Vorgabenkatalog gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 HStVollzG-E ab.

Darüber hinaus haben derartige „Negativkataloge“ an Hand von früherem, problematischem Verhalten zur Folge, dass aktuelle positive Entwicklungen des Betroffenen systematisch unterbewertet werden. Zu erwarten ist daher, dass in den genannten Fällen eine regelmäßige Überschätzung des „Missbrauchsrisikos“ stattfindet und zahlreiche Personen, die an sich für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet wären, nicht an der Behandlungsmaßnahme teilnehmen können.

Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen sich in jedem Fall an dem Eingliederungsauftrag orientieren, heißt es in der Begründung (Bl. 85, 98). Im Widerspruch dazu werden in § 13 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG-E der „Schutz der Allgemeinheit“ und die „Belange des Opferschutzes“ ausdrücklich als Schranken dieser Behandlungsmaßnahme genannt. Auch soll gerade bei vollzugsöffnenden Maßnahmen ausdrücklich der Schuldausgleich eine Rolle spielen (S. 90). Eine Konsequenz daraus wäre z. B., dass eine an sich sinnvolle Zuweisung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit dem Argument verweigert werden könnte, die Schuld sei noch nicht abgegolten bzw. die Verteidigung der Rechtsordnung gebiete es, dass der Betroffene davon ausgeschlossen werde.

Das ist abzulehnen. Eine Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen verhindert einen effektiven Behandlungsvollzug und damit auch den bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit.

Zudem bewirkt die Einschränkung von vollzugsöffnenden Maßnahmen eine Schlechterstellung des Betroffenen hinsichtlich der Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 StGB, da die Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen wegen des Wegfalls dieses Prognoseinstruments den Zeitpunkt, an dem eine günstige Prognose gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB gestellt werden kann, weiter nach hinten verschiebt.

Die gegenüber der bisherigen Verordnungslage erfolgte Erweiterung des Versagungsgrundes um einen allgemeinen Missbrauchstatbestand (§ 13 Abs.2 Satz 1 a.E.: „...oder auf andere Weise missbrauchen“) wird abgelehnt. Es handelt sich um eine vollkommen unbestimmte Generalklausel und die Einführung eines extensiven Missbrauchsbegriffs, der die Anforderungen an vollzugsöffnende Maßnahmen nochmals erhöht.

So wenig, wie es eine Entlassung ohne jegliches Risiko gibt, gibt es eine vollzugsöffnende Maßnahme, die absolut risikolos wäre. Wie die Erfahrung und empirische Untersuchungen zeigen, war und ist aber das Risiko bei vollzugsöffnenden Maßnahmen für die Allgemeinheit sehr gering (z. B. Dünkel, Die Öffnung des Vollzugs und Vollzugslockerungen als Sicherheitsrisiko, Tagungsband des 27. Strafverteidigtages 2003, S. 89 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Auflage, Rn. 560 m. w. N.). Es liegt maximal im Ein- bis Zwei-Prozentbereich. Hinzu kommt, dass das, was als Missbrauch in diesem Zusammenhang gewertet wird, in der Regel nichts mit einer Gefahr für die Öffentlichkeit zu tun hat, sondern bestenfalls einen Disziplinarverstoß darstellt wie z. B. geringfügiges Zuspätkommen. Die Skandalisierung weniger gravierender Missbrauchsfälle in der Öffentlichkeit erzeugt in den Augen der Bevölkerung ein stark verzerrtes Bild. Eine verantwortungsvolle Vollzugspolitik muss dieser falschen Vorstellung entgegentreten und darf nicht die Chancen, die diese Behandlungsmaßnahme auch für die Sicherheit der Allgemeinheit bieten, verspielen.

§ 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf von vollzugsöffnenden Maßnahmen

Die geplante Vorschrift stellt eine gegenüber der gegenwärtigen Gesetzes- und Verordnungslage restriktivere Regelung dar (z. B. bei den Kontaktweisungen, der Weisung bezüglich des Umgangs mit Gegenständen, bzgl. der Drogenkontrollen) und ist daher abzulehnen. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Hessischen Strafvollzuges gem. § 2 HStVollzG-E ist zu befürchten, dass Weisungen in Zukunft weniger als Hilfestellung zur Bewältigung bestimmter Konflikte, sondern als Eingriffsinstrument von der Anstalt missverstanden werden können.

§ 16 Entlassungsvorbereitung

Problematisch ist, dass für den mit Entlassungsvorbereitung befassten Personenkreis, z. B. Mitarbeiter bei freien Trägern oder der Bewährungshilfe, hinsichtlich des Sozialdatenschutzes und der Schweigepflicht unterschiedlich strenge Regelungen gelten. Hierauf ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen, insbesondere auch, um zu vermeiden, dass er vor dem Hintergrund des gem. § 35 Abs. 2 HStVollzG-E „privilegierten“ Schriftverkehrs keine falschen Schlüsse bezüglich der Vertraulichkeit seiner Informationen zieht.

§ 16 Abs. 3 HStVollzG-E (Sonderfreistellung) verweist auf die Tatbestände des negativen Vorgabenkataloges in § 13 Abs. 5 HStVollzG-E. Das ist abzulehnen.

Die elektronische Fußfessel erhält in § 16 Abs. 3 HStVollzG-E einen erweiterten Anwendungsbereich. Entgegen dem ersten Eindruck darf dies nicht ohne Weiteres als zusätzliche freiheitsgewährende pädagogische Maßnahme verstanden werden. Zwar kann der Einzelne durch den Einsatz der Fußfessel möglicher Weise eine zusätzliche Chance erhalten, eine vielleicht ansonsten negative Prognose zu verbessern.

Auf der anderen Seite sind in Zukunft durch die Neuausrichtung des Strafvollzuges (§ 2 HStVollzG-E) wesentlich häufiger als früher Negativprognosen zu erwarten, sodass derjenige, der vormals einen Sonderurlaub ohne Weisungen erhalten hätte, nunmehr die Sonderfreistellung lediglich für den Fall seiner Zustimmung zur elektronischen Fußfesselüberwachung erhält (net-widening Effekt).

§ 24 Medizinische Versorgung

Der Gesetzesentwurf nimmt nicht ausreichend zur Kenntnis, dass die medizinische Versorgung der Inhaftierten, die unter einer psychischen Erkrankung leiden oder psychisch auffällig sind (bzw. es in der Haftanstalt erst geworden sind), unzureichend ist. Dringend erforderlich ist die Einrichtung einer verbesserten ambulanten psychiatrischen-psychotherapeutischen Betreuung der Gefangenen. Auch die stationäre Behandlung muss dringend verbessert werden. Ein Strafvollzugsgesetz für Hessen sollte eine normative Grundlage bieten, die psychologische und psychiatrische Versorgung der Inhaftierten zu verbessern. Gefangene dürfen in der psychiatrischen Versorgung nicht schlechter gestellt werden, als die Allgemeinbevölkerung (siehe dazu z. B. Foerster/Foerster, Psychisch kranke Straftäter im Regelvollzug – vergessen von Justiz und Psychiatrie?, in Festschrift für Widmaier (2008), S. 897ff).

§ 26 Soziale und psychologische Hilfe

Die Soziale Hilfe (Beratung, Betreuung, Behandlung) wird mit der Neuregelung beschränkt auf Persönlichkeitsdefizite der Inhaftierten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind.

Ein solcher Zuschnitt der Sozialen Arbeit im Vollzug ist viel zu eng. Soziale Hilfe im Vollzug muss umfassend sein und alle für den Gefangenen bedeutsamen sozialen und rechtliche Fragen (z. B. im Sozialrecht etc.) mit umfassen. Nur im Einzelfall kann entschieden werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um wirksame soziale Arbeit zu leisten. Besondere Erwähnung finden müssen auch die Suchtberatungsangebote sowie die Vermittlung in externe Therapieeinrichtungen.

§§ 33 – 37 Außenkontakte: Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakte

Anzumerken ist, dass Abstufungen, z. B. nach Schuldgesichtspunkten, nicht nur bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen (siehe dazu oben), sondern auch bei den damit verwandten Außenkontakten selbstverständlich nicht zulässig sein dürfen.

a.) § 33 Grundsätze

Die Bestimmungen zu den Außenkontakten im HStVollzG-E entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften im HUVollzG-E. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die unten folgende Stellungnahme zu § 27 HUVollzG-E verwiesen.

b.) § 34 Besuche

Angesichts der großen Bedeutung von Besuchen für die Kontinuität sozialer Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt ist die Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat nicht ausreichend.

Diese Mindestbesuchszeit ist in keinem Fall zu rechtfertigen, wenn Kinder einen Elternteil besuchen wollen, insbesondere vor dem Hintergrund der Wertentscheidung des Gesetzgebers, das Kindeswohl durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz normativ aufzuwerten. (vgl. Joester/Wegner in: Feest, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl.(2006), § 24 Rn. 6). Ein Besuch von 1 - 2 Mal im Monat von mehreren Stunden ist angemessen. Eine ausdrückliche Besuchsregelung für Kinder von Inhaftierten sollte in das Gesetz eingeführt werden, zumal § 33 Abs. 1 S. 2 HStVollzG-E nur allgemein regelt, dass der Kontakt mit Angehörigen besonders zu fördern ist.

c.) § 35 Schriftwechsel

Zu den Einwänden bezüglich des geringen Verdachtgrades und der Sichtkontrolle bei den in § 33 Abs. 3 und 4 HStVollzG – E genannten Personen und Stellen, insbesondere der Verteidigung, siehe die Ausführungen zu § 27 HUVollzG-E.

d.) § 37 Pakete

Die Abschaffung von Nahrungs- und Genussmittelpaketen zur Reduzierung des Kontrollaufwandes der Bediensteten ist abzulehnen.

Sollte ein Sicherheitsrisiko durch Nahrungs- und Genussmittelpakete bestehen, ist dies durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei sich ständig verbessernder Kontrolltechnologie ein absolutes Verbot von Nahrungs- und Genussmittelpaketen notwendig sein sollte. Die sachliche und personelle Ausstattung hierfür muss, soweit erforderlich, bereitgestellt werden. Insbesondere für ausländische Inhaftierte mit von der einheimischen Bevölkerung abweichenden Essgewohnheiten oder bei gläubigen Gefangenen stellt der Bezug von speziellen Nahrungs- und Genussmitteln an bestimmten (Feier-)Tagen eine dem Gegenwirkungs- und Angleichungsgrundsatz gerecht werdende Erleichterung dar.

Der Sondereinkauf ist kein adäquater Ersatz für die Streichung der o. g. Pakete. Spezielle Produkte sind im Einkauf nicht erhältlich. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den Sondereinkauf, wohingegen im geltenden Strafvollzugsgesetz in § 33 Abs. 1 StVollzG ein Recht auf jährlich drei Nahrungs- und Genussmittelpakete besteht.

In der Begründung zu § 37 HStVollzG-E ist ausgeführt, dass der Paketempfang nur *vorübergehend* beschränkt werden kann. Entgegen der Regelung im Strafvollzugsgesetz ist allerdings in § 37 Abs. 1 S. 5 HStVollzG-E das Wort „vorübergehend“ gestrichen worden. Um Missverständnissen vorzubeugen und Streit darüber zu vermeiden, ob nunmehr auch eine dauerhafte Beschränkung möglich sein soll, was wir ablehnen, ist das Wort „vorübergehend“ wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelgebrauchs

Außer repressiven Maßnahmen, die lediglich auf die Reduzierung der Verfügbarkeit von Drogen abzielen, gibt der Gesetzesentwurf keine Antwort auf die Frage, wie Inhaftierten, die an einer Suchtmittelerkrankung leiden, behandelt werden können. Gegenwärtig sind die Hilfs- und (externen) Behandlungsangebote innerhalb der Anstalten auf jeden Fall unzureichend und müssen ausgebaut werden.

Zumindest eine vor Haftantritt begonnene Substitutionsbehandlung sollte fortgeführt werden. Die Substitutionsbehandlung ist inzwischen eine Standardbehandlung für Heroinabhängige. Das herausdosieren während der Haftzeit widerspricht den medizinischen Erfordernissen und bringt erhebliche gesundheitliche Risiken für den Betroffenen mit sich.

Ein Behandlungsabbruch ohne gesicherte Anschlussangebote – wie zurzeit während der Haft – erhöht das Mortalitätsrisiko. Untersuchungen belegen gerade die hohe Sterblichkeit Heroinabhängiger nach Haftentlassung. Eine Substitutionsbehandlung in Haft verminderte dieses Risiko dramatisch: Es gab keine Todesfälle unter der während der Haft substituierten Heroinabhängigen (Ullmann, Anm. zu OLG Hamburg, Beschl. vom 13.09.2007, Strafverteidiger 2003, S. 293 ff, 294).

3. Fazit:

Durch die geplante Neuausrichtung des Strafvollzuges wird der Behandlungsvollzug deutlich geschwächt. Entgegen den Versprechungen bewirkt dies nicht mehr Schutz für die Allgemeinheit, das Gegenteil ist der Fall. Auch der im Gegenzug zur geplanten Relativierung des Resozialisierungsziels gesteigerte Einsatz von Kontrolle und Kontrolltechnologie wird dieses Problem nicht lösen können.

Aus Sicht der Vereinigung Hessischer Verteidiger wäre vielmehr notwendig gewesen, die (auch finanziellen und personellen) Anstrengungen für einen Strafvollzug zu steigern, der engagiert versucht, dem Resozialisierungsziel besser gerecht zu werden.

II. Art. 2 „Entwurf eines Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG)“

1. Vorbemerkung:

Den Vollzug der Untersuchungshaft, durch die

„ein Mensch der Freiheit beraubt wird, der von Rechts wegen als unschuldig zu gelten hat“

(Hassemer, Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, StV 1984, 38 ff), nunmehr einer verfassungsrechtlich gebotenen gesetzlichen Regelung zuzuführen und den bisherigen Zustand – endlich! – abzuändern, entspricht der seit Jahren formulierten Forderung aus Wissenschaft und Praxis (vgl. SK-Paeffgen, Vor § 112 Rn. 37 b m. w. N.; Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, 3. Aufl. Rn. 960 m. w. N.; MünchKStZ/Gatzweiler, Das Recht der Untersuchungshaft, 3. Aufl., Rn. 524 ff.; vgl. auch KK-Graf, 6. Aufl., Vor § 112 Rn. 23 und KK-Schultheis, 6. Aufl., § 119 Rn. 1/1a).

Dieser Forderung kommt der vorliegende Entwurf zwar nach. Zu kritisieren ist jedoch, dass weite Teile des Gesetzesentwurfes der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, dem Grundrechtsschutz und den nachfolgend referierten Grundsätzen – insbesondere des BVerfG – nicht gerecht werden und einem überzogenen Sicherheitsdenken und damit einhergehend Interessen und Bedürfnissen der Untersuchungshaftanstalten Vorrang geben.

Die Menschenwürde des Gefangenen und der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung müssen respektiert werden, der Vollzug ist menschenwürdig auszugestalten (LR-Hilger, 26. Aufl., Vor § 112 Rn. 40 und § 119 Rn. 1; KK-Schultheis, a. a. O., Rn. 10).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht die Untersuchungshaft nicht nur in ihrer Anordnung, sondern auch in ihrem Vollzug (BVerfG NJW 1973, 1363). Beschränkungen nach § 119 Abs. 3 StPO der noch gültigen Fassung sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Haftzwecke oder einer Störung der Anstaltsordnung vorliegen und diese Gefährdung nicht mit weniger einschneidenden Mitteln abgewendet werden kann (BVerfG StV 2008, 259, 260 und StV 2009, 253, 254; KK-Schultheis, 6. Aufl., § 119 Rn. 10 m. w. N.; SK-Paeffgen, § 119 Rn. 10 m. w. N.). Einem Untersuchungsgefangenen dürfen nach dieser Vorschrift nur solche Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Haftanstalt erfordern und die unvermeidbar sind (BVerfG NStZ 1994, 52; KG StV 2008, 320), die Auslegung dieser Vorschrift hat zudem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden darf (BVerfG NStZ 1994, 52; BVerfG StV 2009, 253, 254).

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen auf Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO in der noch gültigen Fassung ist eine reale Gefährdung der in dieser Bestimmung bezeichneten öffentlichen Interessen, für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte existieren (BVerfG StV 2009, 253, 254).

Diese, für § 119 Abs. 3 StPO der noch gültigen Fassung entwickelten Grundsätze sind im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

2. Zu einzelnen Regelungsbereichen und Vorschriften des Entwurfes:

§ 2 „Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs“

§ 2 HUVollzG-E nennt als Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Untersuchungsgefangenen sowie bzgl. des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, die Begegnung der Gefahr weiterer Straftaten. Erst in §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 HUVollzG-E wird erwähnt, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig zu gelten haben, die Gestaltung des Vollzuges an der Unschuldsvermutung auszurichten sei.

In dieser Wahl der Reihenfolge spiegelt sich das eingangs Kritisierte wieder, dass einem übertriebenen Sicherheitsdenken Vorrang gegeben wird vor den schützenswerten Individualrechten der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) – dies als Beispiel – verzichtet vollumfänglich auf eine solche Regelung, wie sie in § 2 HUVollzG-E vorgesehen ist.

Der Untersuchungshaftvollzug hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Unschuldsvermutung ausschließlich an den Haftgründen des Haftbefehls zu orientieren. Hierbei ist die Subjektstellung der Untersuchungsgefangenen besonders zu beachten und in dem Gesetz hervorzuheben.

§ 4 „Stellung der Untersuchungsgefangenen“

§ 4 Abs. 1 HUVollzG-E orientiert sich an der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK. Da die Menschenwürde des Gefangenen auch in der Untersuchungshaft zu respektieren ist, sollte – wie in Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 UVollzO formuliert – folgender Passus:

„Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen“

eingefügt werden.

§ 5 „Vollzugsgestaltung, Maßnahmen“

In der amtlichen Begründung zu § 5 HUVollzG-E wird darauf hingewiesen, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, sei eine Folge der Unschuldsvermutung. Da, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld – Familie, Arbeit Wohnung etc. – herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat, schlagen wir vor, § 5 Abs. 1 HUVollzG-E, soweit diese Vorschrift den „Angleichungsgrundsatz“ betrifft, wie folgt zu fassen:

„Die Gestaltung des Vollzuges ist am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten.

Das Leben in Untersuchungshaft darf sich von einem Leben in Freiheit nur insoweit unterscheiden, wie der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt es unabdingbar erforderlich machen.

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“.

Der zweite Satz entspricht der Formulierung des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins in der Stellungnahme Nr. 61/2008, Seite 4, aus Oktober 2008.

Diese Hervorhebung in Satz 2 ist zwingend erforderlich, um klarzustellen, dass ausschließlich die unvermeidbaren Einschränkungen/Beschränkungen, die sich am Zweck der Untersuchungshaft – ausschlaggebend hierfür ist einzig der im Haftbefehl angenommene Haftgrund – und an den Erfordernissen eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt zu orientieren haben, zulässig sind. Nur so kann der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK entsprochen werden.

§ 6 „Aufnahme“

Es besteht ein dringendes Erfordernis, die Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme – in einer für diese verständlichen Sprache – darüber zu belehren, welche Möglichkeiten sie haben, gegen Maßnahmen der Anstalt gerichtlich vorzugehen. In concreto bedeutet dies, dass eine Informationspflicht der Anstalt gesetzlich verankert werden sollte, die Untersuchungsgefangenen über Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Anstalt aufzuklären. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass auch nach der Änderung/Einführung der §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 Abs. 3 Satz 4 StPO nach wie vor eine Vielzahl der Untersuchungsgefangenen zumindest über einen nicht unerheblichen Zeitraum keinen Verteidiger haben wird.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E beinhaltet die Verpflichtung der Anstalt, den Untersuchungsgefangenen die Hausordnung sowie ein Exemplar des HUVollzG zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die entsprechenden Vorschriften der StPO den Untersuchungsgefangenen zugänglich gemacht werden müssen – besser und der Klarstellung dienend: ausgehändigt werden müssen. Auch sollte die Verpflichtung der Anstalt aufgenommen werden, dass dies in einer für die Untersuchungsgefangenen verständlichen Sprache zu erfolgen hat.

In Abs. 4 schlagen wir vor, das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass die Untersuchungsgefangenen – wie bereits oben dargelegt – aus ihrem Lebensumfeld – Familie, Arbeit, Wohnung – zumeist unvorbereitet herausgerissen werden und auf Unterstützung der in der Anstalt tätigen Sozialarbeiter dringend angewiesen sind, um insoweit entsprechende Abklärungen vorzunehmen bzw. Regelungen zu finden – z. B. mit der Familie, Klärung bezüglich des Arbeitsverhältnisses und der Wohnverhältnisse, Klärung mit der Arbeits-/Sozialverwaltung.

Die Verpflichtung der Anstalt gesetzlich festzulegen, hätte zur Konsequenz, dass die Justizverwaltung entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen müsste, um ggf. sach- und fachkundiges Personal zu beschäftigen bzw. einzustellen.

§ 7 „Verlegung und Überstellung“

Auffällig ist, dass eine Verpflichtung der Anstalt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse der Inhaftierten, wohnortnah – in der Nähe der Familie/der Angehörigen, um Besuche zu erleichtern – untergebracht zu werden, zu berücksichtigen, in dem Gesetzesentwurf fehlt. Insoweit ist Abhilfe zu schaffen und der Gesetzestext um dieses Korrektiv zu ergänzen.

Angesichts der auch psychischen Belastung durch die plötzliche Inhaftierung der Untersuchungsgefangenen ist es mehr als unzutunlich, der Anstalt die Möglichkeit zu eröffnen, die Untersuchungsgefangenen „aus Gründen der Vollzugsorganisation“ (Ziff. 3 der Vorschrift) oder

„aus anderen wichtigen Gründen“ (Ziff. 4 der Vorschrift) zu verlegen oder zu überstellen. Diese beiden Ziffern sollten gestrichen werden, um auch der Gefahr willkürlicher Entscheidungen zu Lasten der Untersuchungsgefangenen zu begegnen.

Auffällig ist weiter, dass in § 7 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E eine Verpflichtung der Anstalt, die Untersuchungsgefangenen oder die Verteidigerin/den Verteidiger – natürlich vor einer Entscheidung – anzuhören, nicht vorgesehen ist. Eine solche Anhörungsverpflichtung müsste jedoch zwingend eingeführt werden. Nach der gesetzlichen Formulierung soll die Einholung einer Stellungnahme des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ausreichend sein.

§ 8 „Vorführung, Ausführung und Ausantwortung“

§ 8 Abs. 2 HUVollzG-E sollte klarstellend dahingehend formuliert werden, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf Ausführung zu jedem Gerichtstermin haben, und dies unabhängig von der Frage, ob sie in der Lage sind, mögliche Kosten zu tragen. Klarstellend sollte weiter aufgenommen werden, dass dieses Recht uneingeschränkt besteht, insbesondere ungeachtet der Frage, ob persönliches Erscheinen vor dem jeweiligen Gericht angeordnet worden ist oder nicht. Der Hinweis auf Art. 103 Abs. 1 GG sei erlaubt, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat.

§ 9 „Entlassung und Hilfen“

Wir schlagen vor, in § 9 Abs. 2 HUVollzG-E das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen. Wenn Bedürftigkeit der Untersuchungsgefangenen festgestellt worden ist, besteht kein Ermessensspielraum.

Es sollte ergänzend aufgenommen werden, dass auch ein Geldbetrag auszuhändigen ist, der zumindest die Nahrungsaufnahme für einige Tage möglich macht. Zu denken ist hierbei z. B. an die – nicht selten vorkommenden – Fälle, bei denen bedürftige Untersuchungsgefangene an einem Freitagnachmittag entlassen werden und keine Möglichkeit haben, den nötigen Lebensunterhalt selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

§ 10 „Unterbringung“

§ 10 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E sieht einen Anspruch der Untersuchungsgefangenen vor,

„während der Ruhezeit“

einzelnen im Haftraum untergebracht zu werden. Augenfällig ist der Rückschritt zu der noch geltenden Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach die Einzelunterbringung bei Untersuchungsgefangenen umfassend gilt. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E gemachte Einschränkung „während der Ruhezeit“ müsste gestrichen werden, der Grundsatz der Einzelunterbringung sollte fort gelten. Die Reduzierung auf einen Grundsatz nächtlicher Einzelunterbringung – auch in § 18 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG-E, der für rechtskräftig verurteilte Strafgefangene gelten soll, findet sich diese Formulierung wieder – widerspricht der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in eklatanter Weise.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E sollte dahingehend abgeändert werden, dass auch in den dort genannten Fällen die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen erforderlich ist. Liegt ein Fall von Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, besteht die Möglichkeit einer Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Die besondere Fürsorgepflicht der

Anstalt für hilfsbedürftige oder gefährdete Inhaftierte und die besondere Verantwortung der Anstalt dürfen nicht auf andere Untersuchungsgefangene übertragen werden.

In § 10 Abs. 1 Satz 5 HUVollzG-E sollte der Begriff „kurzzeitig“ präzisiert und zeitlich begrenzt werden. Da die Überbelegung einer Haftanstalt es nicht rechtfertigt, einen Untersuchungsgefangenen unter Missachtung des klaren Gesetzeswortlauts nicht in einem Einzelhafttraum unterzubringen (so LG Frankfurt am Main StV 1999, 324, 325 mit lesenswerter und zutreffender Anmerkung Seebode), wodurch dem Trennungsprinzip des noch geltenden § 119 Abs. 1 StPO, der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK und der Eingriffsschranke des Haftzwecks Rechnung getragen wird (SK-Paeffgen, § 119 Rn. 7), ist die Justizverwaltung verpflichtet, die Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine ausreichende Anzahl an Einzelhaftplätzen sicherzustellen.

Generell sollte das Gesetz auch Mindeststandards betreffend die Größe der Hafträume und weiterer Räume entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung festlegen. Insoweit ist – angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit – die Regelung in § 63 HUVollzG-E nicht ausreichend.

§ 13 „Kleidung“

Das Recht, eigene Kleidung zu tragen, ergibt sich aus der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die Anstalt sollte gesetzlich verpflichtet werden, den Untersuchungsgefangenen, die mangels Außenkontakten keine Möglichkeit zum Wäschetausch haben, die Möglichkeit zu eröffnen, eine Reinigung in der Anstalt vornehmen zu können. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in der Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Vollzug der Untersuchungshaft z. B. den Vorschlag unterbreitet, mit Jetons betriebene Waschautomaten und Trockner bereitzustellen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin formuliert hierzu zutreffend:

„Für die Sicherstellung eines Grundrechts ist dies wahrlich kein großer Aufwand“ (S. 8 der Stellungnahme vom 23. Januar 2009).

Nr. 52 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UVollzO sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen eigene Bettwäsche benutzen dürfen. Eine entsprechende Regelung möge in § 13 HUVollzG-E aufgenommen werden.

In jedem Falle ist den Untersuchungsgefangenen bei Besuchen, einer Vorführung, einer Ausföhrung oder sonstigen Beröhrungen mit der Außenwelt, insbesondere auch in der Hauptverhandlung, das Tragen eigener Kleidung und Wäsche zu gestatten. Es entspricht der Achtung der Menschenwürde, den Untersuchungsgefangenen bei Außenkontakten das Tragen der Anstaltskleidung zu ersparen.

§ 16 „Gesundheitsvorsorge“

Mindeststandards hygienischer Versorgung – z. B. tägliches Duschen –, die von der Untersuchungshaftanstalt zu gewährleisten sind, fehlen und sollten in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 17 „Medizinische Versorgung“

Nach § 17 Abs. 5 HUVollzG-E soll die Anstaltsleitung nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn eine verfahrenssichere Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Darüber hinausgehend haben die Untersuchungsgefangenen, die gewählte ärztliche Versorgungsperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von einer Schweigepflicht zu entbinden, um der Anstalt die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 dieser Vorschrift zu ermöglichen.

Nach Ziff. 37 Abs. 2 der Empfehlung Rec (2006) 13 des Ministerkomitees der EU an die Mitgliedsstaaten betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingung, unter denen sie vollzogen wird und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch muss den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit gegeben werden, ihren eigenen Arzt/Zahnarzt oder ihre eigene Ärztin/Zahnärztin zu konsultieren und sich von ihm/ihr behandeln zu lassen, wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Notwendigkeit hierfür besteht. Insoweit ist § 17 Abs. 5 Satz 1 HUVollzG-E, der lediglich die Einholung „externen ärztlichen Rates“ vorsieht, entsprechend abzuändern.

Eine wechselseitige Entbindung von der Schweigepflicht, wie in Satz 2 des Absatzes 5 formuliert, erscheint nicht erforderlich und ist zu weit gefasst. Es wäre ausreichend, wenn der behandelnde Arzt – mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen – dem Anstaltsarzt Informationen über die Diagnose und die angeordnete Therapie übermittelt.

§ 17 Abs. 6 HUVollzG-E ist in Anlehnung an obige Ausführungen zu § 9 HUVollzG-E dahingehend zu ergänzen, dass den während einer laufenden Behandlung aus der Haft Entlassenen zumindest für einen kurzen Zeitraum die erforderlichen Medikamente mitgegeben werden müssen. Auch insoweit ist z. B. an die Situation einer Haftentlassung an einem Freitagnachmittag zu denken. Auch sollte den Untersuchungsgefangenen bei der Entlassung zumindest ein Arztbrief für den weiterbehandelnden Arzt mitgegeben werden.

§ 25 „Grundsätze“ für Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

§ 25 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E schreibt vor, dass der Besuch von und der Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern zu gewährleisten sei und alle Kontakte mit ihnen nicht überwacht werden dürfen. Wünschenswert wäre eine Ergänzung, dass in begründeten Ausnahmefällen auch Verteidigerbesuche außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zulässig sind.

Satz 3 des Abs. 3 lautet:

„Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache“.

Diese Formulierung lässt die Schlussfolgerung zu, dass – im Gegensatz zu Satz 1 der Vorschrift – Besuche und der Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren zwar gestattet werden sollen, eine inhaltliche Überprüfung jedoch zulässig sei. Die in § 25 Abs. 3 Satz 3 HUVollzG-E gewählte Formulierung führt dazu, dass die Verschwiegenheitspflicht und dieser Pflicht folgende gesetzliche Vorschriften – hinzuweisen ist z. B. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB – unterlaufen würden. Die Verschwiegenheitspflicht ist unabdingbarer Bestandteil der Berufsausübung von Rechtsanwälten und Notaren. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Freiheit der Berufsausübung. Die Formulierung in § 25 Abs. 3 Satz 3 HUVollzG-E stellt eine Verletzung dieses Schutzes dar.

§ 26 „Besuch“

a.) Angesichts der Wichtigkeit von Außenkontakten, die in erster Linie durch Besuchsempfang stattfinden, sollte die Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen, Besuch zu empfangen, zeitlich ausgeweitet werden.

Bezüglich der Wichtigkeit von Besuchen führt Paeffgen in SK-StPO, § 119 Rn. 18 aus:

„Dass Besuch in besonderem Maße geeignet ist, der dissozialisierenden Wirkung von Untersuchungshaft entgegenzuwirken, kann nicht genug betont werden“.

Eine Beschränkung auf „mindestens eine Stunde im Monat“ – so die Formulierung in § 26 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E – ist nicht sachgerecht und weicht sogar von den Regelungen – bzw. geplanten Regelungen – in anderen Bundesländern ab. So schreibt z. B. das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (GVBl. 2009, 271, 278) in § 33 Abs. 1 Satz 2 vor, dass die Gesamtbesuchsdauer mindestens zwei Stunden im Monat beträgt. Auch § 18 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) sieht eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat vor.

Der derzeit geltende Mindeststandard von 30 Minuten Besuchszeit 14-täglich – entspricht in der Summe der Mindestbesuchszeit in § 26 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E –, der nicht selten praktiziert wird, bezeichnet Paeffgen in SK-StPO, § 119 Rn. 18 zutreffend als

„armselig, sachlich in aller Regel nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig“.

Zu fordern ist vielmehr eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde pro Woche (so schon Jürgen Baumann, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, 1981, § 20 Abs. 1; Stellungnahme der BRAK zum Musterentwurf der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer von Juni 2009, S. 16; Stellungnahme des Lehrstuhls für Kriminologie der Universität Greifswald vom 2. Juni 2009 zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Land Brandenburg, S. 8/9; Piel/Püschel/Tsambikakis/Wallau, Der Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW – Ein rechtliches und politisches Ärgernis, ZRP 2009, 33, 35).

b.) Für Besuche von Familienangehörigen führt zwar § 25 Abs. 1 Satz 2 HUVollzG-E aus, diese würden besonders gefördert. Insoweit sollte jedoch noch der zweite Schritt vollzogen und in § 26 Absatz 1 HUVollzG-E eine entsprechende konkrete Regelung aufgenommen werden, die – auch zeitlich – erweiterte Besuchsmöglichkeiten von Familienangehörigen – insbesondere von Kindern – beinhaltet. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt (NStZ 1994, 604/605):

„Bei Gewährung von Besuchszeiten ist zu beachten, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen wertentscheidenden Norm im Haftvollzug besondere Bedeutung zukommt. Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Ihr Vollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Angehörigen und kann dazu beitragen, dass sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die

Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit, zu begrenzen. Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen“.

Bezüglich der Besuche von Kindern bis zu 14 Jahren zu dem inhaftierten Elternteil sollte im Gesetz ein wöchentliches Mindestmaß von zwei Stunden Besuchszeit des Kindes verankert werden (so auch Stellungnahme der BRAK zum Musterentwurf der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer von Juni 2009, S. 17/18).

Der persönliche Kontakt des Kindes zu einem getrennt lebenden Elternteil ist grundrechtlich geschützt und dient durch den Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (BVerfG StV 2008, 30, 31). Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie bei der Entscheidung über Besuche Familienangehöriger in der Untersuchungshaft (Nachweise in BVerfG StV 2008, 30, 31) sind im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Eine längere Mindestbesuchsdauer ist auch in den Fällen angebracht, in denen die Besucher aus dem Ausland anreisen.

c.) Um einem möglichen „Kostenargument“ vorab zu begegnen, wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. In BVerfG StV 2008, 424, 425 wird unter Hinweis auf dessen ständige Rechtsprechung ausgeführt:

„Der Staat kann grundrechtliche und einfachgesetzliche Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich wäre. Vielmehr setzen die Grundrechte auch Maßstäbe für die notwendige Beschaffenheit staatlicher Einrichtungen. Der Staat ist verpflichtet, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“.

d.) In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird bezüglich Abs. 2 des § 26 HUVollzG-E ausgeführt, dass auf die darin genannten zusätzlichen Besuche kein Rechtsanspruch bestehe. Diese Vorschrift ist durch Verwendung des Begriffs „können“ als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Dies wird jedoch der beabsichtigten Regelung nicht gerecht, da diese Regelung gerade Besuche zur Wahrnehmung wichtiger Angelegenheiten betrifft.

Auch sollte – wie in § 18 Abs. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631) vorgesehen – in § 26 Abs. 2 HUVollzG-E ein zweiter Satz eingefügt werden, der zum Gegensand hat, dass eine Anrechnung der Besuche nach Abs. 2 dieser Vorschrift auf die Gesamtdauer der Besuche nicht erfolgen darf.

e.) Der mangelnde sexuelle Kontakt zu ihren (Ehe-)Partnern stellt ein gewichtiges Problem für viele Untersuchungsgefangene dar (vgl. zu dieser Problematik und zu den rechtsvergleichenden Ergebnissen SK-Paeffgen, § 119 Rn. 19a). In der Strafhafte besteht in einer Vielzahl von Vollzugsanstalten die Möglichkeit für Sexualkontakte zu dem jeweiligen Partner. Dies sollte – erst recht – für die als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen eingeführt werden (Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, 3. Aufl., Rn. 1042; Paeffgen, Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14.12.2007, StV 2009, 46, 52; SK-Paeffgen, §

119 Rn. 19a), jedenfalls in den Fällen, in denen ein Besuch ohne akustische und optische Überwachung genehmigt werden müsste.

f.) Eine Besuchüberwachung – insbesondere die akustische Gesprächsüberwachung, auch die per technischer Hilfsmittel – darf angesichts des schwerwiegenden Eingriffs ausschließlich aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen und dies nur in den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte eine entsprechende Anordnung rechtfertigen – z. B. bei Verdunkelungsgefahr – und durch diese Anordnung einer reellen Gefahr begegnet werden soll.

g.) § 26 Abs. 3 HUVollzG-E schränkt das in § 25 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E formulierte uneingeschränkte Besuchsrecht der Verteidigung unzulässig ein. Die Verteidigerin/der Verteidiger wird unter einen Generalverdacht gestellt, der nicht begründbar ist. Dass der ungehinderte Verkehr zwischen Verteidigerin/Verteidiger und dem Beschuldigten zu den unabdingbaren Voraussetzungen der Verteidigung gehört, darf als bekannt unterstellt werden. Die in § 26 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E eröffnete Möglichkeit für die Anstalt darf nur dann zulässig sein, wenn ein konkreter Verdacht bzw. konkrete Anhaltspunkte bestehen.

h.) § 26 Abs. 4 Satz 7 HUVollzG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben Schriftstücken und sonstigen Unterlagen auch CDs oder DVDs, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren stehen, den Untersuchungsgefangenen durch die Verteidigerin/den Verteidiger ausgehändigt werden dürfen. Zu denken hierbei ist an die Fälle, in denen eine Überprüfung von Telefonüberwachungsprotokollen mit den diesen Protokollen zu Grunde liegenden Telefongesprächen zu erfolgen hat. Den Untersuchungsgefangenen ist insoweit auch zu gestatten, ein geeignetes Abspielgerät zu besitzen.

§ 27 „Schriftwechsel“

a.) Das Briefverkehrsrecht der Untersuchungsgefangenen steht unter dem Schutz von Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 – und ggf. auch Art. 5 Abs. 1 Satz sowie Art. 6 Abs. 1 – GG (BVerfG NJW 1973, 1643; NJW 1974, 26; LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 68 m. w. N.). Ist die Überwachung des Schriftverkehrs nicht richterlich angeordnet, so existiert kein Grund und keine Veranlassung dafür, der Haftanstalt das Recht einzuräumen – wie in § 27 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E geschehen –, den Schriftwechsel kontrollieren zu dürfen.

Angesichts der Tatsache, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig gelten, die Unschuldsumutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK insoweit zu beachten ist, angesichts der weiteren Tatsache, dass das Briefverkehrsrecht unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 GG steht, ist u. E. der durch eine Schriftwechselüberwachung vorgenommene bzw. vorzunehmende massive Grundrechtseingriff generell unter Richtervorbehalt zu stellen.

Die Übertragung möglicher Grundrechtseingriffe auf die Vollzugsbehörde wird dem Grundrechtsschutz aus Art. 2, 10 GG nicht gerecht. Es ist verfassungsrechtlich geboten, Grundrechtseingriffe in Form von Postkontrolle und Anhalten von Schriftstücken unter den Richtervorbehalt zu stellen. Auf obige Ausführungen zu § 26 unter f.) darf verwiesen werden, Stichworte: konkrete Anhaltspunkte und reelle Gefahr.

b.) Soweit sich Abs. 4 dieser Vorschrift mit Schreiben, die nach § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG-E keiner Überwachung unterliegen, befasst, sollte klargestellt werden, dass ein einfacher Verdacht nicht ausreichen kann, vielmehr konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Privilegierung vorliegen müssen. Liegt ein solcher Fall vor, ist zunächst Rücksprache mit dem Absender zu nehmen, der sich zwangsläufig aus dem übermittelten Schriftstück ergeben dürfte und mit dieser Abklärung vorzunehmen. Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass Außenstehende, die nicht Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen, ist in

diesen Fällen eine Abklärung mit der Verteidigerin/dem Verteidiger ohne größeren Aufwand möglich.

Nach § 148 StPO ist Verteidigerpost von jedweder inhaltlicher Kontrolle ausgenommen. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Beschluss vom 23. Oktober 2004 – 3 Ws 599 – 615/04; Beschluss vom 12. November 2004 – 3 VAs 20, 23 und 24/04) unterliegt der Kontrolle grundsätzlich nur, ob die Sendung tatsächlich vom Verteidiger stammt und ob sie unzulässige Einlagen enthält. Einlagen sind Bestandteil der Verteidigerpost, wenn sie sich als untrennbarer Teil des Gedankenaustausches darstellen und mithin vom Verteidigungszweck getragen sind (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. Oktober 2004 – 3 Ws 599 – 615/04). Eine generelle Kontrolle ist unzulässig, eine solche ist auf den Einzelfall zu beschränken und zwar nur, soweit begründeter Zweifel an der Absenderidentität oder begründeter Verdacht des Missbrauchs besteht (OLG Frankfurt am Main, ebenda). Lediglich die Art und Weise der Kontrolle ist zulässig, die die Gefahr ausschließt, dass der Kontrollbeamte bewusst oder unbewusst auch eine, wenn auch nur geringfügige Inhaltskontrolle wahrnimmt. Als zulässig wurde erachtet, eine Briefsendung des Verteidigers zu röntgen. Als zulässig wurde weiter erachtet, bei begründeten Zweifeln an einem Vorliegen von Verteidigerpost, bei dem Verteidiger Rückfrage zu halten und wenn keine ausreichende Abklärung erfolgt ist, die Sendung an den Absender zurückzusenden (OLG Frankfurt am Main, ebenda). Die bisherige Kontrollpraxis hat das Oberlandesgericht zutreffend als rechtswidrig angesehen.

Diesen Grundsätzen wird die Vorschrift nicht gerecht, da die Anstalt bereits bei einem einfachen Verdacht tätig werden können soll. Die im Gesetz vorgesehene „Sichtkontrolle“ hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in der Vergangenheit bereits für rechtswidrig erklärt. Eine Sichtkontrolle „ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts“ erscheint unter Hinweis auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main schlicht und einfach ausgeschlossen.

§ 28 „Telekommunikation“

a.) § 28 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Entgegen der im Entwurf vorgenommenen Formulierung sollte das Gesetz die Gestattung von Telefonaten als Regelfall vorsehen. Soweit der im Haftbefehl genannte Haftgrund dem nicht entgegenstehen sollte, ist die Haftanstalt zu verpflichten, Telefonate zuzulassen. Wie bereits oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt, ist die Anstalt insoweit mit den erforderlichen technischen und finanziellen Mitteln auszustatten. Im Strafvollzug wird bereits die Freischaltung einzelner Telefonnummern praktiziert. Den als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist – zumindest – diese Möglichkeit zu eröffnen.

Auch sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass den Untersuchungsgefangenen, deren Familienmitglieder oder andere Außenkontakte im Ausland leben, Telefonkontakte mit diesen im Ausland großzügig gewährt werden müssen. Eine Vielzahl von Untersuchungsgefangenen hat keine Möglichkeit, Besuche zu empfangen, da die Angehörigen, Freunde und sonstige Sozialkontakte – teilweise weit entfernt – im Ausland leben. Um schädlichen Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges – z. B. einer Dissozialisierung – vorzubeugen und einen jeweils aktuellen Kontakt mit Angehörigen, Freunden oder anderen Sozialkontakten zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer entsprechenden großzügigen Regelung in § 28 HUVollzG-E dringend erforderlich.

b.) Aus dem Recht auf ungehinderten und unüberwachten mündlichen Kontakt zwischen Verteidigerin/Verteidiger und Mandant ergibt sich die Berechtigung zum Führen von Telefon-

gesprächen innerhalb des Verteidigungsmandats. Ein solcher Kontakt ist den Untersuchungsgefangenen zu gestatten – und zwar frei jeglicher Überwachung des Gesprächs. Die Einrichtung der Möglichkeit solcher Telefonkontakte ist aufgrund bereits bestehender Technik ohne größeren organisatorischen Aufwand umsetzbar. Entsprechende Regelung sollte in § 28 HUVollzG-E aufgenommen werden. Hingewiesen sei ergänzend auf § 22 Abs. 1 b) des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8631), wonach unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungsgefangenen gestattet werden soll, mit der Verteidigerin/dem Verteidiger Telefonate zu führen.

§ 29 „Pakete“

Paketempfang ist für die Untersuchungsgefangenen wichtig. Hilger formuliert (LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 45):

„...die Verbindung zur Familie wird durch ein liebevoll gepacktes Paket oft inniger aufrechterhalten als durch Briefe...“

und weiter unten (Rn. 46), dass:

„...der Paketverkehr nicht nur einen materiellen, sondern auch einen ideellen Zweck verfolgt“.

Monatlich ein Paket dürfte angemessen sein (so zutreffend LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 49).

Angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln an Untersuchungsgefangene gesandt werden konnten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies nach § 29 Abs. 1 Satz 3 HUVollzG-E zukünftig – generell! – verboten sein soll. Auch der amtlichen Begründung sind Argumente für ein solches Verbot nicht zu entnehmen, eine Begründung für diese Restriktion fehlt vollends.

Der erneute Hinweis darauf, dass die Untersuchungsgefangenen nur den Einschränkungen und Zwängen unterworfen werden dürfen, die sich aus dem Haftgrund und/oder einer konkreten Gefährdung der Sicherheit der Anstalt unvermeidbar ergeben (SK-Paeffgen, § 119 Rn. 42 a), sei in diesem Zusammenhang gestattet. Für viele Inhaftierte, insbesondere solche, die aus anderen Kulturkreisen stammen und bestimmte Essgewohnheiten haben, ist die Übersendung von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln die einzige Möglichkeit, zumindest in diesem Teilbereich eine Angleichung der Lebensverhältnisse außerhalb der Haftanstalt mit den Lebensverhältnissen in der Haftanstalt herzustellen. Nochmals Hilger (LR-Hilger, 26. Aufl., § 119 Rn. 49):

„Der Ausschluss von ... Genussmitteln übersieht, wie gerade dadurch Erinnerungen geweckt und auf diese Weise die Verbindung zu dem Absender aufrechterhalten werden kann. Das Verbot, Lebensmittel der gewohnten Art von zu Hause zu beziehen, löscht die Bequemlichkeitsgarantie für einen wichtigen Teil des Lebens aus“.

Abschließend sei auf die Ausführungen von Feest in seiner Stellungnahme zum Fragenkatalog der Landesregierung NRW zum bereits erwähnten Gesetzesentwurf verwiesen, der zutreffend argumentiert:

„In Wahrheit ist dies kein Sicherheits- sondern ein Kontrollproblem, d. h. eine Arbeitserleichterung für die Anstalten und zwar auf Kosten der Gefangenen. Es ist Teil einer zunehmenden Entmenschlichung des Vollzugs, der man Einhalt gebieten sollte“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

§ 31 „Absuchen, Durchsuchen“

Die Absuchung oder Durchsuchung ohne konkrete Verdachtsmomente ist unzulässig und rechtswidrig. Absuchungen oder Durchsuchungen stellen zweifellos Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche dar. § 31 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E eröffnet Tür und Tor für Missbrauch. Wie mehrfach erwähnt streitet für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung. Weitere Einschränkungen/Beschränkungen oder Eingriffe in Grundrechtsgüter bedürfen konkreter Anhaltspunkte bzw. konkreter Verdachtsmomente, die z. B. eine Absuchung oder Durchsuchung rechtfertigen würden.

Nach § 31 Abs. 4 HUVollzG-E sollen Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen nach § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG-E gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden. Eine Sichtkontrolle hat bei privilegiertem Schriftwechsel zu unterbleiben. Auf die Ausführungen oben zu § 27 b.) wird ergänzend verwiesen.

§ 32 „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“

§ 32 Abs. 3 HUVollzG-E formuliert, bei Untersuchungsgefangenen, die eine Mitwirkung der Durchführung einer Kontrolle zum Zwecke des Suchtmittelmissbrauchs ohne hinreichenden Grund verweigern, sei davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben sei. Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Bei den genannten Kontrollen handelt es sich entsprechend der Gesetzesbegründung um Tests – z. B. Urinkontrollen oder andere Testmethoden. Die Berechtigung, eine Kontrolle anordnen zu dürfen, sollte einen konkreten, mit überprüfbaren Tatsachen belegten und nachweisbaren Verdacht voraussetzen, dass Suchtmittel besessen oder konsumiert wurden.

Die geplante Vorschrift widerspricht in dieser Form eklatant der Unschuldsvermutung, da eine gesetzliche Beweisregel zu Lasten der Untersuchungsgefangenen aufgestellt wird. An der auf Grund dieser Beweisregel unterstellten fehlenden Suchtmittelfreiheit wird die Anstalt dann die Untersuchungsgefangenen weiteren einschränkenden Maßnahmen unterziehen, was die denklöge Konsequenz dieser Vorschrift wäre.

§§ 35, 36 „Besondere Sicherungsmaßnahmen“

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E soll die Anstaltsleitung im Regelfall besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen dürfen. Bei Gefahr im Verzug soll nach Satz 2 auch anderen Anstaltsbediensteten gestattet werden, diese Maßnahmen vorläufig anordnen zu dürfen. Da § 35 Abs. 2 HUVollzG-E erhebliche grundrechtsrelevante Eingriffe formuliert – Nr. 2 „Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch durch technische Hilfsmittel“, Nr. 4 „Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen“, Nr. 5 „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum...“, Nr. 6 „Fesselung“ –, ist auch insoweit ein Richtervorbehalt einzuführen.

Weiter sollte zwingend aufgenommen werden, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei kranken oder behinderten Untersuchungsgefangenen, Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern nicht angeordnet werden dürfen.

In §§ 35 Abs. 7 Satz 2, 36 Abs. 4 HUVollzG-E fehlt die Verpflichtung der Anstalt, die Verteidigerin/den Verteidiger über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

§§ 40, 41 „Disziplinarmaßnahmen“

Angesichts der einschneidenden Grundrechtseingriffe bei als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist auch insoweit – im Gegensatz zu § 41 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E –, zumindest wenn ein Arrest verhängt werden soll, ein Richtervorbehalt in das Gesetz aufzunehmen. Die Einengung der Bewegungsfreiheit des Untersuchungsgefangenen durch die Verhängung und Vollstreckung eines Arrests stellt eine „weitere Freiheitsentziehung“ dar, die nach Art. 104 Abs. 2 GG nur richterlich verhängt werden kann (Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, S. 249).

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 HUVollzG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Beschränkung/der Entzug des Hörfunkempfangs und des Fernsehempfangs nicht gleichzeitig erfolgen darf.

§ 41 Abs. 3 Satz 1 HUVollzG-E sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden. Im Hinblick darauf, dass Disziplinarmaßnahmen – z. B. die Verhängung eines Arrests – Grundrechtseingriffe, die nicht wieder gutzumachen sind, zum Inhalt haben, wäre Abs. 3 Satz 1 dahingehend abzuändern, dass die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen aufschiebende Wirkung hat. Den Untersuchungsgefangenen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, diese richterlich überprüfen zu lassen.

§ 41 Abs. 4 HUVollzG-E regelt, dass der Arrest in Einzelhaft vollzogen wird (Satz 1) und dass, soweit nichts anderes angeordnet wird, zahlreiche Befugnisse der Untersuchungsgefangenen ruhen (Satz 3). Der amtlichen Begründung sind Argumente für das Ruhen der Befugnisse nicht zu entnehmen. Weshalb – beispielhaft – das Recht der Untersuchungsgefangenen, eigene Kleidung tragen zu dürfen oder deren Recht auf Einkauf nach dieser Vorschrift ruhen soll, ist auch nicht zu begründen genauso wenig wie das – gleichzeitige! – Ruhen des Rechts auf TV- und Radioempfang und des Zeitschriften- und Zeitungsbezugs. Ruhen ist als Synonym für Entzug zu verstehen. Der gleichzeitige Entzug der Möglichkeit, sich über aktuelle Geschehnisse per Radio, Fernsehen und Zeitung zu informieren, verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Wie oben zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen vorgetragen, sollte auch hier zwingend aufgenommen werden, dass gegen Kranke, Behinderte, Schwangere und Mütter mit Kleinkindern Disziplinarmaßnahmen – ggf. mit Ausnahme der Ziff. 1, dem Verweis – nicht verhängt werden dürfen.

§ 44 ff., Regelungen für junge Untersuchungsgefangene

Der Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen ist erzieherisch auszugestalten (so § 44 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E). Allerdings wäre, um der dargestellten Absicht des Gesetzgebers auch entsprechenden Nachdruck zu verleihen, Abs. 2 Satz 1 dahingehend abzuändern, dass eine eindeutige Verpflichtung der Anstalt besteht, jungen Un-

tersuchungsgefangenen die in § 44 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E genannten Möglichkeiten und Hilfestellungen anzubieten.

Zutreffend wird in der Begründung zu § 44 HUVollzG-E darauf hingewiesen, dass wegen der Unschuldsvermutung die Erziehung im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein darf, die der Inhaftierung zu Grunde liegen. Es sollte im Gesetzestext explizit klargestellt werden, dass sich die in § 46 Abs. 2 Satz 1 HUVollzG-E genannten Maßnahmen, die der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft dienen sollen, der Unschuldsvermutung insoweit unterzuordnen haben.

Der Anstalt die Möglichkeit zu eröffnen, die in § 46 Abs. 4 HUVollzG-E genannten Beschränkungen auch aus „erzieherischen Gründen“ bei jungen Untersuchungsgefangenen anordnen zu dürfen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Bedenken bestehen bezüglich § 46 Abs. 5 HUVollzG-E, wonach zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 dieser Vorschrift personenbezogene Daten abweichend von § 55 Abs. 1 HUVollzG-E ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden dürfen. Zumindest bei jungen Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfte die beabsichtigte Regelung nicht zulässig sein.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG-E, wonach junge Untersuchungsgefangene regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen sind und die Wohngruppe in der Regel aus nicht mehr als acht jungen Untersuchungsgefangenen bestehen soll (Satz 2), ist zu begrüßen.

Bei § 48 Abs. 2 HUVollzG-E ist u. E. das Elternrecht zu wahren.

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 HUVollzG-E bestimmt, dass Kontakte mit Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, untersagt werden können, wenn zu befürchten sei, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Untersuchungsgefangenen haben. Diese Regelung ist mit dem Haftzweck nicht in Einklang zu bringen. Haftzweck ist die Sicherung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens.

Klarstellend sollte § 49 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E dahingehend umformuliert werden, dass anstelle des Wortes „sollen“ das Wort „werden“ verwendet wird.

§ 49 Abs. 3 HUVollzG-E sollte gestrichen werden. Das zu Abs. 1 Nr. 1 Gesagte gilt auch hierfür.

Angesichts der besonderen Stellung des Sports für junge Untersuchungsgefangene und der Bedeutung der Sportausübung, die der Entwurf zutreffend explizit herausstellt, ist es nicht gerechtfertigt, die sportliche Betätigung auf „mindestens zwei Stunden wöchentlich“ zu beschränken. Eine zeitliche Ausweitung in § 51 Satz 2 HUVollzG-E erscheint mehr als angebracht.

In § 52 HUVollzG-E sollte ein Verbot des Schusswaffengebrauchs gegen Jugendliche aufgenommen werden. § 52 HUVollzG-E widerspricht Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentziehung, wonach das Tragen sowie die Verwendung von Schusswaffen in Jugendstrafanstalten abgelehnt wird (vgl. hierzu Dunkel/Kühl, Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg – Anmerkungen zum Hamburger Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz vom 8.7.2009 in Neue Kriminalpolitik 2009, 81, 84).

Es bedarf der Klarstellung, dass § 53 Abs. 1 HUVollzG-E auf keinen Fall bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen Anwendung finden darf. Bezüglich der in § 53 HUVollzG-E

geregelten Disziplinarmaßnahmen ist auf das oben zu §§ 40/41 HUVollzG-E Ausgeführte zu verweisen.

Datenschutzrechtliche Vorschriften, § 54 ff.

Davon ausgehend, dass der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen zu diesem Komplex eine Stellungnahme abgeben wird – eine solche vielleicht bereits vorliegt –, sieht die Vereinigung derzeit von einer eigenen ausführlichen Stellungnahme ab – mit Ausnahme der Anmerkungen weiter unten. Wir wären dankbar, wenn die Einschätzung des Hessischen Datenschutzbeauftragten der Vereinigung ggf. zum Zwecke ergänzender Stellungnahme zugeleitet werden könnte.

Einige Anmerkungen sollen nachfolgend formuliert werden:

§ 56 Abs. 8 HUVollzG-E sieht Auskunft und Akteneinsicht sowie die Übermittlung elektronisch gespeicherter personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke vor. Dies dürfte ohne Einwilligung der betroffenen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig sein. Gleiches gilt für § 61 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 HUVollzG-E.

Die in § 57 Abs. 2 Satz 2 HUVollzG-E vorgesehene Offenbarungspflicht ist bedenklich, soweit diese auch bestehen soll, wenn die Sicherheit der Anstalt tangiert sei.

§ 60 Abs. 1 HUVollzG-E sollte als Regelfall die Gewährung von Akteneinsicht und als Ausnahmefall ein Auskunftsrecht normieren.

Auch müsste klargestellt werden, welcher Rechtsweg und welche Rechtsmittel den Untersuchungsgefangenen bezüglich der Verweigerung von Akteneinsicht bzw. Auskunft und bei sonstigen Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes offen stehen sollen.

Die in § 61 HUVollzG-E genannten Fristen zur Sperrung und/oder Löschung von personenbezogenen Daten sind zu lang, insbesondere soweit die Fälle der Entlassung aus der Untersuchungshaft betroffen sind.

3. Fazit:

Wir stellen mit Bedauern fest, dass der Entwurf des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes die Chance verpasst, ein modernes humanes und rechtsstaatliches Untersuchungshaftvollzugsrecht zu kreieren. Einige Regelungen stellen sogar einen Rückschritt zu der aktuellen Haftsituation der Untersuchungsgefangenen dar. Andere Regelungen normieren lediglich den status quo, der mehr als verbesserungswürdig ist. Die Analyse einzelner Vorschriften zeigt, dass erheblicher Ergänzungs- und Änderungsbedarf besteht, sollte die Bezugnahme und Verweisung auf die Unschuldsvermutung in dem Entwurf und dessen Begründung nicht lediglich ein Lippenbekenntnis darstellen.